



Luxemburg, den 30. Juni 2021

PRESSEMITTEILUNG 08/2021

Urteil in der Rechtssache E-13/20 O ./. das Königreich Norwegen)

ARBEITSLOSENLEISTUNGEN UND DIE VERPFLICHTUNG ZUM AUFENTHALT IM ZUSTÄNDIGEN EWR-STAAT

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof Vorlagefragen des Nationalen Sozialgerichts (*Trygderetten*) zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ("die Verordnung") beantwortet.

Der Fall vor dem Nationalen Sozialgericht betraf eine Anordnung zur Rückzahlung von Arbeitslosengeld, das gezahlt wurde, während O sich in Deutschland aufhielt. Grundlage für die Anordnung war, dass O eine Bedingung nicht erfüllte, wonach sich ein Versicherter physisch in Norwegen aufhalten muss, um Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit zu haben. O wurde mit der Begründung sanktioniert, er habe es grob fahrlässig versäumt, seine Aufenthalte ausserhalb Norwegens zu melden.

Mit Frage 1 ersuchte das vorlegende Gericht um Klärung, ob das Erfordernis des Aufenthalts des Arbeitslosen in Norwegen in Fällen, in denen die Bedingungen der Artikel 64, 65 oder 65a der Verordnung nicht erfüllt sind, mit der Verordnung vereinbar sei. Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 63 der Verordnung von der Hauptregel in Artikel 7 abweicht und es den EWR-Staaten erlaubt, für den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit in anderen als den in den Artikeln 64, 65 und 65a vorgesehenen Fällen Wohnsitzvorschriften einschliesslich einer Anwesenheitspflicht vorzuschreiben. Ferner stellte der Gerichtshof fest, dass diese Artikel die drei Sachverhalte abschliessend regeln, in denen der zuständige EWR-Staat verpflichtet ist, Empfängern einer Leistung bei Arbeitslosigkeit zu gestatten, im Gebiet eines anderen EWR-Staates zu wohnen oder sich dort aufzuhalten. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass das Erfordernis, sich in Norwegen aufzuhalten, um in Fällen, in denen die Bedingungen der Artikel 64, 65 oder 65a nicht erfüllt sind, Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu haben, mit der Verordnung, einschliesslich ihres Artikels 5 lit. b, vereinbar ist.

Mit den Fragen 2 bis 4 und 6 bat das vorlegende Gericht im Wesentlichen um Erläuterung, ob die Artikel 31 und 36 des EWR-Abkommens ("EWRA") und/oder die Richtlinie 2004/38/EG im Falle von vorübergehenden Aufenthalten in einem anderen EWR-Staat, entsprechend denjenigen im Ausgangsverfahren, anwendbar sind. Der Gerichtshof entschied, dass ausser in den Fällen, die in den Artikeln 64, 65 und 65a der Verordnung ausdrücklich genannt sind, ein Erfordernis des Aufenthalts in Norwegen nicht nach den Artikeln 31 und 36 EWRA zu beurteilen ist. Aufgrund derselben Erwägungen stellte der Gerichtshof fest, dass dieses Erfordernis nicht im Hinblick auf die Richtlinie 2004/38/EG zu beurteilen ist.

Frage 5 bezog sich darauf, ob es mit dem EWR-Recht vereinbar sei, die Rückzahlung zu verlangen und Sanktionen in Form eines Zinszuschlags zu verhängen, wenn die Verpflichtung, den zuständigen Träger über einen Aufenthalt in einem anderen EWR-Staat zu informieren, unter Umständen wie im Ausgangsverfahren nicht erfüllt wird. Der Gerichtshof stellt fest, dass die

EWR-Staaten weiterhin befugt sind, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, ob unrechtmässig erworbene Zuwendungen und Leistungen zurückgezahlt werden müssen. Die EWR-Staaten müssen diese Befugnis jedoch im Einklang mit dem EWR-Recht und dessen allgemeinen Grundsätzen, einschliesslich der Grundsätze der Gleichwertigkeit und der Effektivität, ausüben.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, welches den Gerichtshof nicht bindet.